



Benutzung Holzbrücke Heiligholz

Anlass Privatanlass Vereinsanlass

Datum:

Benützungszeit:

ca. Anzahl Personen:

Benutzung Stromkasten: ja (pauschal CHF 50.00 pro Tag) nein

Musik: Live-Musik Tonträger keine

Falls Live-Musik gespielt und/oder Tonträger benutzt werden, muss eine Lautsprecherbewilligung bei der Gemeindepolizei Münchenstein eingeholt werden.

Verantwortliche Person:

Name: **Vorname:**

Strasse/Nr.: **PLZ/Ort:**

Tel./Mobile:

E-Mail:

Unterschrift Gesuchsteller/in

Ort und Datum:

Bitte Gesuchsformular **innert 5 Tagen** zurück an die Bauverwaltung,
Schulackerstrasse 4, 4142 Münchenstein

Eine Bewilligung für die Benutzung der Holzbrücke Heiligholz wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab bei der Benutzung der Holzbrücke.
2. Die besonderen Bedingungen, die auf der Rückseite dieses Formulars aufgeführt sind, bilden Bestandteil dieser Bewilligung.
3. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Polizei-Reglements der Gemeinde Münchenstein, insbesondere §§ 24 ff verwiesen.
4. Den Schlüssel für die Benutzung des Stromkastens können Sie gegen eine Depotgebühr von CHF 50.00 spätestens einen Tag vor Ihrem Anlass bei der Bauverwaltung beziehen.

Bauverwaltung Münchenstein

Münchenstein,

Sekretariat Bauverwaltung

Kopie

- Werkhof Münchenstein, Gemeindepolizei Münchenstein
- Polizei Basel-Landschaft, Landererstr. 1, Postfach 816, 4153 Reinach
- Primeo Management AG, Leitung Immobilien

Rückseite beachten!

Besondere Bedingungen

Eine Benutzung für Ihren Anlass wird unter folgenden Auflagen bewilligt:

1. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen unseres Polizei-Reglements verwiesen, insbesondere auf die unten aufgeführten §§.
2. Es sind die Parkplätze bei den Sportanlagen Au zu benützen. Die Parkplätze auf der Ostseite der Holzbrücke stehen im Eigentum der Primeo Energie Münchenstein und dürfen nur mit deren ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung benutzt werden. Gesuche sind zu richten an Primeo Management AG, Leitung Immobilien, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein.
3. Es ist ein Durchgang für Fussgänger/innen frei zu lassen.
4. Es ist in geeigneter Weise auf die öffentlichen WC-Anlagen beim Garderobengebäude Au hinzuweisen.
5. Bitte Vorsicht im Umgang mit Raucherwaren und allenfalls Grill (hölzerne Brückenkonstruktion!)
6. Für das Anbringen resp. Aufhängen von Dekorationen, Plakaten etc. dürfen nur die dafür speziell angebrachten Aufhängevorrichtungen benützt werden. Es dürfen keinerlei Reissnägel, Agraffen etc. ins Holz geschlagen werden.
7. Es ist nach Möglichkeit Mehrweg-Geschirr zu verwenden.
8. Falls Getränke oder Esswaren verkauft werden, ist dafür ein Gelegenheitswirtschaftspatent bei der Gemeindeverwaltung Münchenstein einzuholen.
9. Die Abfallentsorgung ist gebührenpflichtig. Bitte beziehen Sie die entsprechenden Abfallsäcke bei unserer Gemeindeverwaltung oder nehmen Sie sämtlichen Abfall mit (separate Entsorgung von Flaschen, etc.). Brücke und Umgebung sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.
10. Die Installation von Verstärkeranlagen ist nicht gestattet.

Auszug aus dem Polizeireglement der Gemeinde Münchenstein vom 01. Januar 2007

§ 24 Grundsatz

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (bspw. durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

§ 25 Mittags- und Nachtruhe

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.30 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Tages- und Nachtruhe stören.

§ 27 Tonverstärker

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 28 Sirenen und Rufanlagen

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 29 Singen und Musizieren

Im Innern von Häusern und im Freien hat das Singen und die Benützung von Radio und Fernsehapparaten sowie Musikinstrumente ausserhalb der Mittags- und Nachtruhe derart zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 38 Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieses Reglements zuwider handelt, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwarnt oder mit einer Geldbusse von Fr. 200.00 bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.